

TE OGH 2012/12/17 4Ob195/12y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Schenk als Vorsitzende und durch die Hofräte Dr. Vogel, Dr. Jensik, Dr. Musger und Dr. Schwarzenbacher als weitere Richter in der Verlassenschaftssache nach der am ***** verstorbenen M***** S*****, zuletzt wohnhaft *****, über den Revisionsrekurs der Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, Wien 1, Singerstraße 17-19, gegen den Beschluss des Landesgerichts St. Pölten als Rekursgericht vom 18. Juli 2012, GZ 23 R 272/12s-14, womit infolge Rekurses der Republik Österreich der Beschluss des Bezirksgerichts St. Pölten vom 19. April 2012, GZ 2 A 485/11f-9, bestätigt wurde, folgenden

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Revisionsrekurs wird Folge gegeben.

Die Beschlüsse der Vorinstanzen, die im Übrigen als unangefochten unberührt bleiben, werden in Ansehung der Forderung der Republik Österreich auf Zahlung von Gerichtsgebühren nach TP 7 lit c Z 1 GGG (BG Innere Stadt Wien 59 P 83/11g) in Höhe von 258 EUR dahin abgeändert, dassDie Beschlüsse der Vorinstanzen, die im Übrigen als unangefochten unberührt bleiben, werden in Ansehung der Forderung der Republik Österreich auf Zahlung von Gerichtsgebühren nach TP 7 Litera c, Ziffer eins, GGG (BG Innere Stadt Wien 59 P 83/11g) in Höhe von 258 EUR dahin abgeändert, dass

(a) diese Forderung als Masseforderung iSv § 154 Abs 2 Z 1 AußStrG iVm§ 46 Z 2 IO festgestellt wird,(a) diese Forderung als Masseforderung iSv Paragraph 154, Absatz 2, Ziffer eins, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 46, Ziffer 2, IO festgestellt wird,

(b) der Nachlass nach Berichtigung der Verfahrenskosten (Gerichtskommissionsgebühr, Entschädigung des Verlassenschaftskurators, Gebühren des Sachverständigen) quotenmäßig zur teilweisen Berichtigung an Zahlungen statt folgender Masseforderungen überlassen wird:

- der Forderung der Republik Österreich auf Zahlung von Gerichtsgebühren nach TP 7 lit c Z 1 GGG (BG Innere Stadt Wien 59 P 83/11g) in Höhe von 258 EUR;- der Forderung der Republik Österreich auf Zahlung von Gerichtsgebühren nach TP 7 Litera c, Ziffer eins, GGG (BG Innere Stadt Wien 59 P 83/11g) in Höhe von 258 EUR;

- der Forderung der R***** P***** wegen offener Miete nach dem Todestag in Höhe von 988,89 EUR.

Die dadurch erforderliche Änderung der Vollzugs- und Auszahlungsanordnung obliegt dem Erstgericht.

Text

Begründung:

Der Nachlass von M***** S***** ist bei Aktiven von 690,48 EUR und Passiven von 4.577,80 EUR mit 3.887,32 EUR überschuldet. An Forderungen wurden angemeldet:

Gebühren des Gerichtskommissärs	168,--	
Entschädigung des Verlassenschaftskurators	122,88	
Kosten des Sachverständigen	199,60	
Offene Mieten nach dem Todestag	988,89	
Gerichtsgebühr für die Prüfung der Schlussrechnung der Sachwalterin (TP 7 lit c Z 2 GGG)		258,-
-Gerichtsgebühr für die Prüfung der Schlussrechnung der Sachwalterin (TP 7 Litera c, Ziffer 2, GGG)		258,--
Forderung der ehemaligen Sachwalterin	1.071,43	
Forderung des Grünen Kreuzes	128,--	
Forderung des Fonds Soziales Wien	1.582,86	
Forderung des Magistrates der Stadt Wien	58,14	

Das Erstgericht überließ den Nachlass den Gläubigern an Zahlungs statt, und zwar zunächst dem Gerichtskommissär, dem Verlassenschaftskurator und dem Sachverständigen in der jeweils angemeldeten Höhe zur vollständigen Berichtigung ihrer Forderungen (§ 154 Abs 2 Z 1 AußStrG iVm § 46 Abs 1 Z 1 IO bzw § 154 Abs 2 Z 2 AußStrG) und mit dem Restbetrag von 200,08 EUR der Vermieterin zur teilweisen Berichtigung ihrer Masseforderung (§ 154 Abs 2 Z 1 AußStrG). Das Erstgericht überließ den Nachlass den Gläubigern an Zahlungs statt, und zwar zunächst dem Gerichtskommissär, dem Verlassenschaftskurator und dem Sachverständigen in der jeweils angemeldeten Höhe zur vollständigen Berichtigung ihrer Forderungen (Paragraph 154, Absatz 2, Ziffer eins, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer eins, IO bzw Paragraph 154, Absatz 2, Ziffer 2, AußStrG) und mit dem Restbetrag von 200,08 EUR der Vermieterin zur teilweisen Berichtigung ihrer Masseforderung (Paragraph 154, Absatz 2, Ziffer eins, AußStrG).

Gegen diese Entscheidung richtete sich ein Rekurs der Republik Österreich, die eine quotenmäßige Berichtigung ihrer Gebührenforderung mit der Forderung der Vermieterin anstrebe.

Das Revisionsgericht bestätigte die angefochtene Entscheidung und ließ den ordentlichen Revisionsrekurs zu.

Auch wenn die Bestätigung der Schlussrechnung zwangsläufig erst nach dem Tod der betroffenen Person erfolgen könne, betreffe sie ausschließlich das Sachwalterschaftsverfahren. Die in diesem Verfahren angefallene Pauschalgebühr sei daher nicht mit den Kosten eines Verlassenschaftskurators oder des Gerichtskommissärs gleichzusetzen. Die Bestätigung der Schlussrechnung erspare im Verlassenschaftsverfahren keinen Aufwand, da das Gericht keine inhaltliche Überprüfung vornehme. Ein unzweifelhafter Nutzen für das Verlassenschaftsverfahren liege daher nicht vor. Eine Privilegierung der Gerichtsgebühren für die Bestätigung der Schlussrechnung des Sachwalters habe der Gesetzgeber nicht angeordnet. Diese Gebühr sei daher eine allgemeine Forderung und erst nach den bevorrechteten Forderungen zu berichtigen.

Rechtliche Beurteilung

Der Revisionsrekurs der Republik Österreich ist zulässig und berechtigt:

1. Streitpunkt im gegenständlichen Verfahren ist, in welchem Rang die Pauschalgebühr für die Bestätigung der Pflugschaftsrechnung (TP 7 lit c Z 2 GGG) zu befriedigen ist. Bei der Frage des Befriedigungsrangs von Kosten handelt es sich nach nunmehr herrschender Rechtsprechung nicht um eine Entscheidung im Kostenpunkt (RIS-Justiz RS0044267; RS0007399; vgl Zechner in Fasching/Konecny² § 528 ZPO Rz 141; E. Kodek in Rechberger, ZPO³ § 528 Rz 38 jeweils mwN). Der Revisionsrekurs ist daher nicht nach § 62 Abs 2 AußStrG jedenfalls unzulässig. 1. Streitpunkt im gegenständlichen Verfahren ist, in welchem Rang die Pauschalgebühr für die Bestätigung der Pflugschaftsrechnung (TP 7 Litera c, Ziffer 2, GGG) zu befriedigen ist. Bei der Frage des Befriedigungsrangs von Kosten handelt es sich nach nunmehr herrschender Rechtsprechung nicht um eine Entscheidung im Kostenpunkt (RIS-Justiz RS0044267; RS0007399; vergleiche Zechner in Fasching/Konecny² Paragraph 528, ZPO Rz 141; E. Kodek in Rechberger, ZPO³ Paragraph 528, Rz 38 jeweils mwN). Der Revisionsrekurs ist daher nicht nach Paragraph 62, Absatz 2, AußStrG jedenfalls unzulässig.

2. Die Revisionsrekurswerberin ist rechtsmittellegitimiert, da jedem Verlassenschaftsgläubiger das Recht zusteht, die Überlassung an Zahlungs statt und damit auch die in diesem Beschluss erfolgte Art der Aufteilung der vorhandenen Aktiven unter mehreren Gläubigern zu bekämpfen (1 Ob 631/90 mwN; RIS-Justiz RS0006659; RS0006604).

3. In der Sache hat der Oberste Gerichtshof in der ausführlich begründeten Entscheidung 10 Ob 21/12d ausgesprochen, dass die Gerichtsgebühr für die Bestätigung der Schlussrechnung des Sachwalters (TP 7 lit c Z 2 GGG) als Masseforderung iSv § 154 Abs 2 Z 1 AußStrG iVm § 46 Z 2 IO vorrangig zu berichtigen sei. Maßgebender Zeitpunkt für die Qualifikation einer Forderung als Masseforderung sei bei einer Überlassung an Zahlungs statt der Tod des Erblassers (RIS-Justiz RS0013034; RS0007622 [T5]). Der die Gebührenpflicht auslösende Sachverhalt sei hier die Bestätigung der Schlussrechnung durch das PflEGschaftsgericht, die zwangsläufig nach diesem Zeitpunkt erfolge. Damit sei der Tatbestand von § 46 Z 2 IO erfüllt. 3. In der Sache hat der Oberste Gerichtshof in der ausführlich begründeten Entscheidung 10 Ob 21/12d ausgesprochen, dass die Gerichtsgebühr für die Bestätigung der Schlussrechnung des Sachwalters (TP 7 Litera c, Ziffer 2, GGG) als Masseforderung iSv Paragraph 154, Absatz 2, Ziffer eins, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 46, Ziffer 2, IO vorrangig zu berichtigen sei. Maßgebender Zeitpunkt für die Qualifikation einer Forderung als Masseforderung sei bei einer Überlassung an Zahlungs statt der Tod des Erblassers (RIS-Justiz RS0013034; RS0007622 [T5]). Der die Gebührenpflicht auslösende Sachverhalt sei hier die Bestätigung der Schlussrechnung durch das PflEGschaftsgericht, die zwangsläufig nach diesem Zeitpunkt erfolge. Damit sei der Tatbestand von Paragraph 46, Ziffer 2, IO erfüllt.

4. Der hier erkennende Senat hat sich dieser Auffassung bereits wiederholt angeschlossen (4 Ob 113/12i; 4 Ob 148/12m). Aus diesem Grund sind die Beschlüsse der Vorinstanzen, die im Übrigen unbekämpft geblieben sind, dahin abzuändern, dass die strittige Gebührenforderung als Masseforderung iSv § 154 Abs 2 Z 1 iVm § 46 Z 2 IO festgestellt und der Nachlass in diesem Umfang der Republik Österreich zur quotenmäßigen Berichtigung ihrer Forderung mit der weiteren Gläubigerin einer Masseforderung überlassen wird. Die Zuweisungen an den Gerichtskommissär, den Verlassenschaftskurator und den Sachverständigen bleiben davon unberührt. 4. Der hier erkennende Senat hat sich dieser Auffassung bereits wiederholt angeschlossen (4 Ob 113/12i; 4 Ob 148/12m). Aus diesem Grund sind die Beschlüsse der Vorinstanzen, die im Übrigen unbekämpft geblieben sind, dahin abzuändern, dass die strittige Gebührenforderung als Masseforderung iSv Paragraph 154, Absatz 2, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 46, Ziffer 2, IO festgestellt und der Nachlass in diesem Umfang der Republik Österreich zur quotenmäßigen Berichtigung ihrer Forderung mit der weiteren Gläubigerin einer Masseforderung überlassen wird. Die Zuweisungen an den Gerichtskommissär, den Verlassenschaftskurator und den Sachverständigen bleiben davon unberührt.

5. Die Änderungen der Vollzugs- und Auszahlungsanordnung, die sich aus dieser Entscheidung ergeben, obliegen dem Erstgericht.

Textnummer

E102792

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0040OB00195.12Y.1217.000

Im RIS seit

18.01.2013

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at